



# Unterrichtungsverfahren für das Bewachungsgewerbe

---

*Die Industrie und Handelskammer Berlin führt gemäß § 34a GewO in Verbindung mit den Vorgaben der Bewachungsverordnung das Unterrichtsverfahren im Bewachungsgewerbe durch.*

---

## 1. Wer muss unterrichtet werden?

Die Unterrichtung muss jeder nachweisen der nicht selbstständiger Gewerbetreibender (also Angestellter) ist und gleichzeitig eigenverantwortlich Bewachungsaufgaben im Bewachungsgewerbe übernimmt.

Davon ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- Schutz vor Ladendieben,
- Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken
- Bewachung in leitender Funktion
  - von Flüchtlingsunterkünften (Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte) und
  - von zugangsgeschützten Großveranstaltungen

Für diese Tätigkeiten ist der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich.

**"Sofern Sie sich während der letzten 3 Jahre nicht dauerhaft in Deutschland oder einem anderen EU-Staat aufgehalten haben, wird das Ordnungsamt eine Erlaubnis als Bewachungsunternehmer oder die Tätigkeit als Wachpersonal ablehnen, da die Zuverlässigkeitsprüfung nach § 34a GewO nicht vollständig durchgeführt werden kann. Gleiches gilt, wenn der Identitätsnachweis mittels gültiger Ausweispapiere nicht ausreichend erbracht werden kann."**

Unabhängig davon können Sie schon jetzt an einer Unterrichtung teilnehmen.

## 2. Wie lange dauert die Unterrichtung?

Die Unterrichtung umfasst mindestens 40 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten und geht von Montag bis Freitag, 8.00 bis 16.00 Uhr. Die Anzahl der Unterrichtsteilnehmer ist auf 20 begrenzt.



### 3. Wer ist von der Unterrichtung befreit?

Von der Unterrichtung werden Personen befreit, die folgende Nachweise haben:

- Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung
  - als geprüfte Werkschutzfachkraft
  - als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft,
  - als Servicekraft für Schutz und Sicherheit,
  - als Fachkraft für Schutz und Sicherheit
  - als geprüfter Meister für Schutz und Sicherheit oder als geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit
  - als geprüfter Werkschutzmeister oder als geprüfte Werkschutzmeisterin
- Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung mindestens für den mittleren Dienst im Bereich der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst eines Landes oder des Bundes, für den Justizvollzugsdienst, für den waffentragenden Bereich des Zolldienstes und für den Feldjägerdienst der Bundeswehr
- Prüfungszeugnis über einen erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, wenn zusätzlich ein Nachweis über eine Unterrichtung durch eine Industrie- und Handelskammer über die Sachgebiete nach § 7 Nummer 5 bis 7 vorliegt

**Bitte beachten Sie, dass wir Sie gern zu den Befreiungstatbeständen beraten können, dass die endgültige Entscheidung sowie die entsprechende Eintragung ins Bewacherregister jedoch durch das zuständige Gewerbeamt erfolgt.**

### 4. Was ist Ziel der Unterrichtung?

Zweck der Unterrichtung ist es, die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen

- über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen zu unterrichten und
- so zu befähigen, dass sie mit den entsprechenden Rechten, Pflichten und Befugnissen sowie mit deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut sind, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben ermöglicht.

### 5. Wie läuft die Unterrichtung ab?

Die Unterrichtung erfolgt in deutscher Sprache. Ausreichende Sprachkenntnisse sowie ein gültiges Identitätsdokument sind Voraussetzung für die Anmeldung und Teilnahme am Unterrichtsverfahren.



Die Sprachkenntnisse müssen mindestens auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens liegen (§ 6 Abs. 1 BewachV). Die IHK behält sich vor, die Sprachkenntnisse zu überprüfen.

Die IHK bestätigt den erfolgreichen Abschluss des Unterrichtsverfahrens durch eine Bescheinigung.

Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung sind folgende:

- der Teilnehmer nimmt ohne Fehlzeiten an der Unterrichtung teil
- der Teilnehmer besitzt ein gültiges Identitätsdokument
- die IHK überzeugt sich durch geeignete Maßnahmen – z. B. durch Feststellung einer aktiven Unterrichtsbeteiligung, sowie durch mündliche und schriftliche Verständigungsfragen, dass der Teilnehmer mit den für das Gewerbe notwendigen Vorschriften, Pflichten und Befugnissen vertraut ist
- der Teilnehmer verfügt über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Es wird keine Bescheinigung erteilt, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Bei Fehlzeiten muss die Unterrichtung komplett wiederholt werden.

## 6. Wer ist zuständig?

Die Unterrichtung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer erfolgen, die diese Unterrichtung anbietet.

## 7. Welche Inhalte hat die Unterrichtung?

Die Unterrichtung umfasst die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse aus folgenden Sachgebieten:

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht,
- Datenschutzrecht,
- Bürgerliches Gesetzbuch,
- Straf- und Strafverfahrensrecht, Umgang mit Waffen,
- Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste,
- Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen, Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt,
- Grundzüge der Sicherheitstechnik.



## 8. Was kostet die Unterrichtung?

Die Gebühren für die Unterrichtung betragen 370,00 €. Die Gebühr ist bis zur Unterrichtung zu entrichten. Die Zahlung der Teilnahmegebühr kann ausschließlich per ePayment erfolgen.

Die Abmeldung sollte über das Portal („Meine Veranstaltungen“) erfolgen. Ein Umsetzen in einen anderen Termin, ein Tausch von Teilnehmern sowie das Nachholen von Fehlzeiten ist nicht möglich.

Die Höhe der Gebühren bei Rücktritt vor oder nach Beginn sowie bei Nichtteilnahme an der Unterrichtung sind durch die Gebührenordnung der IHK Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

## 9. Wie melde ich mich zur Unterrichtung an?

Bitte melden Sie sich auf unserer Webseite über den Link [Onlineportal](#) an. Eine Anmeldung zur Unterrichtung ist ausschließlich über eine Registrierung als Privatperson möglich. Beachten Sie, dass keine Anmeldungen über einen Firmenaccount möglich sind.

Wie funktioniert die Onlineanmeldung?

Während der Anmeldung wird als erstes ein Registrierungslink an Ihre E-Mail-Adresse versendet, den Sie unbedingt bestätigen müssen. Nach Abschluss Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Die verbindliche Anmeldungsbestätigung sowie einen Bescheid zur Bestätigung Ihrer elektronischen Bezahlung wird nach wenigen Tagen per E-Mail versendet. Eine Einladung mit Ort und Zeit erhalten Sie ca. 14 Tage vor Unterrichtungsbeginn ebenfalls per E-Mail.

Die Teilnahme ist nur möglich, wenn Sie eine Anmeldungsbestätigung erhalten haben.

## 10. Unterrichtungstermine

- Eine Terminübersicht finden Sie auf unserer Internetseite [www.ihk-berlin.de](http://www.ihk-berlin.de). Freie Termine sind ausschließlich im Onlineportal ersichtlich.
- Wir bieten die Unterrichtungen nachfrageorientiert an.
- Ab einer Mindestteilnehmerzahl von 12 Teilnehmern führt die IHK Berlin die Unterrichtung auch als Inhouse-Schulung in den Schulungsräumen Ihres Unternehmens durch.
  - **Aus Kapazitätsgründen nehmen wir momentan keine neuen Inhouse-Schulungen, welche in den Schulungsräumen Ihres Unternehmens durchgeführt werden können, an.**

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherche bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.